

**Gebührensatzung**  
**für die Benutzung des Gemeinschaftshauses**  
**der Stadt Bad Sobernheim im Ortsteil Steinhardt**  
vom 15. April 2019

Der Stadtrat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) und der §§ 1, 2 Abs. 1, 7 und 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekanntgemacht wird:

**§ 1**  
**Allgemeines**

Für die Benutzung des Gemeinschaftshauses werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze sind in § 4 dieser Satzung geregelt.

**§ 2**  
**Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist der Antragsteller für die Nutzung des Gemeinschaftshauses.

**§ 3**  
**Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührensschuld entsteht mit dem Tag, an dem die Benutzung der Einrichtung erfolgt.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

**§ 4**  
**Benutzungsgebühr, Betriebskosten, sonstige Kosten**

(1) Pro Veranstaltungstag werden folgende Benutzungsgebühren erhoben:

**Großer Saal:**

Privatnutzung/Vereine/Sonstige	120,00 Euro
Privatnutzung/Vereine/Sonstige mit Eintritt	150,00 Euro
Betriebe, kommerzielle Nutzung	200,00 Euro

**Kleiner Saal:**

Privatnutzung/Vereine/Sonstige	80,00 Euro
Privatnutzung/Vereine/Sonstige mit Eintritt	110,00 Euro
Betriebe, kommerzielle Nutzung	160,00 Euro

**Komplett (großer u. kleiner Saal):**

Privatnutzung/Vereine/Sonstige	150,00 Euro
Privatnutzung/Vereine/Sonstige mit Eintritt	210,00 Euro
Betriebe, kommerzielle Nutzung	310,00 Euro

**Bar**

Für alle Nutzer	25,00 Euro
-----------------	------------

### Bei Beerdigungen (nur von Privat):

Kleiner Saal	40,00 Euro
Großer Saal	50,00 Euro
Komplett (großer u. kleiner Saal)	70,00 Euro

- (2) Bei mehrtägiger Nutzung wird ab dem zweiten Veranstaltungstag ein Nachlass i. H. v. 25 % auf die Benutzungsgebühr gewährt.
- (3) Am Tag nach der Veranstaltung haben die genutzten Räumlichkeiten bis 15 Uhr übergabefertig zu sein. Bei Überschreitung wird ein weiterer Benutzungstag abgerechnet. Abnahme/Übergabezeiten sind mit der Stadt im Vorfeld abzustimmen.
- (4) Für die Benutzung der Räumlichkeiten ist eine Kautions von 200,00 Euro bis 14 Tage vor der Veranstaltung zu hinterlegen. Die Kautions wird nach ordnungsgemäßer Nutzung zurückgezahlt, bzw. mit den angefallenen Kosten/Gebühren verrechnet.
- (5) Stornogebühr, bis max. 14Tage vorher 10 % der eigentlichen Benutzungsgebühr  
Stornogebühr 50 % der eigentlichen Benutzungsgebühr  
Terminverschiebungen i. V. mit einer neuen Buchung der Räumlichkeiten sind kostenfrei.
- (6) Die Stadt kann in Einzelfällen von den vorstehenden Regelungen abweichen.
- (7) Die Betriebskosten (Strom, Wasser, Gas) werden entsprechend des tatsächlichen Verbrauchs gesondert abgerechnet.
- (8) Kosten bei Bruch von Geschirr/Glas etc. werden gemäß der Wiederanschaffungskosten in Rechnung gestellt.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft.

Bad Sobernheim, 16.04.2019

Michael Greiner  
Stadtbürgermeister



### Hinweis auf die Rechtsfolge

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.